

## Information

# Die neuen Zuschüsse des Staats für Hochschulstudien ab 2010/2011

Mit Beginn des akademischen Schuljahrs 2010/2011 werden die Zuschüsse des Staats für Hochschulstudien nach den folgenden Prinzipien und Modalitäten geändert:

### Prinzipien

1. Die Möglichkeit, ein Hochschulstudium frei und unabhängig von der finanziellen Situation oder vom Willen der Eltern zu verfolgen, wird jedem jungen Einwohner Luxemburgs gegeben.
2. Der Student wird als einen für, seine Bildung und für die Finanzierung seines Hochschulstudiums verantwortlichen jungen Erwachsenen angesehen.
3. Jeder Student hat das Recht auf einen Grundbetrag von 12.000 € pro akademisches Jahr sowie die Rückerstattung von Einschreibengebühren bis zu 3.700 € pro akademisches Jahr. Dieser Grundbetrag ist für alle Studenten gleich, unabhängig ihres Studienlandes. Hinzu kommt gegebenenfalls ein maximaler Betrag von 1000 € für einen schwerbehinderten Studenten, der entsprechendes didaktisches Material benötigt.
4. Der Modus der Berechnung der Gewichtung zwischen Stipendium (*bourse*) und Darlehen (*prêt*) wird geändert; künftig wird alleine das Einkommen des Studenten in Betracht gezogen um den Betrag des Stipendiums zu definieren und nicht mehr jenes seiner Eltern. Dieser Gesamtbetrag wird als ausreichend betrachtet, damit der Jugendliche ein tatsächliches Recht zum Hochschulstudium ausüben kann.
5. Die Einkommensbegrenzungen sind derart, dass sie keinen Studenten daran hindern, eine zusätzliche Stelle auszuüben.
6. Die neuen Bestimmungen erlauben es, die Co-Mitgliedschaft in dem System der sozialen Sicherheit aufrechtzuerhalten. Sie stellt die steuerliche Situation der Familie des Studenten (z.B. Klasse 1.a.) nicht in Frage. Der Kinderbonus von 922,56, € pro Jahr wird zukünftig direkt an den Studenten überwiesen.

## Modalitäten

1. Die Bedingungen, nach denen ein Student in den Genuss der Zuschüsse kommt:
  - \* an einer Lehranstalt eingeschrieben sein, die Hochschulstudien anbietet und die von der verantwortlichen Autorität des Landes, in dem die Lehranstalt ihren Sitz hat, als Teil ihres Hochschulwesens anerkannt wird;
  - \* einen Zyklus von Hochschulstudien verfolgen, der von der verantwortlichen Autorität des Land, in dem diese Studien erfolgen, als Teil ihres Hochschulwesen anerkannt wird und deren erfolgreicher Abschluss dem Studenten einen Grad, ein Diplom oder einen anderen Titel verschafft, welcher von der verantwortlichen Autorität ausgestellt wird und den Erfolg bei diesem Programm bescheinigt;
  - \* zu diesen akademischen Bedingungen kommen Wohnsitz-Kriterien hinzu sowie Kriterien, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. August 2008 über die Freizügigkeit von Personen und die Einwanderung sowie der Richtlinie 2004/38/ EG entsprechen.
2. Der maximale Betrag (Stipendium und Darlehen) in deren Genuss ein Student pro akademischem Jahr gelangen kann, setzt sich folgendermaßen zusammen:
  - \* 12.000 € (Grundbetrag) +
  - \* 3.700 € (maximaler Betrag der in Betracht gezogenen Einschreibegebühren) +
  - \* 1.000 € (maximaler Betrag, der einem schwerbehinderten Studenten gewährt werden kann, der entsprechendes didaktisches Material benötigt).
3. Die Dauer der finanziellen Unterstützung bezieht sich auf die Regelstudienzeit, erhöht um ein Jahr; ein Bachelor-Student kommt somit während 4 Jahren (3+1) in den Genuss der Zuschüsse und ein Master-Student während 3 Jahren (2+1).
4. Die Zuschüsse werden in zwei Raten ausbezahlt, eine zum Winter- und eine zum Sommersemester.
5. Der Kinderbonus von jährlich 922,56, € wird in zwei Raten parallel zu den Zuschüssen für Hochschulstudien durch das Ministerium des Hochschulwesens und der Forschung (CEDIES) direkt an den Studenten ausgezahlt.
6. Die Ermutigungsprämien (*primes d'encouragement*) entfallen.
7. Das Kindergeld für Studenten, welche Hochschulstudien verfolgen, entfällt.

(Quelle: SIP/Cedies)